



DIN 276 im Tiefbau: Ja bitte!

Kostenermittlungen müssen vollständig sein!

Im Hochbau ist es Standard, dass Kostenermittlungen nach DIN 276-1 erstellt werden. Im Tiefbau setzt sich die DIN 276-4 nur langsam durch, obwohl damit die Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung vereinfacht wird und diese eine gute Checkliste für eine vollständige Erfassung darstellt. Planer von Ingenieurbauwerken im Tiefbau sollten jetzt ihre Kostenermittlungen auf DIN 276 umstellen.

Die GHV hat folgende 2 Fragen erhalten:

Frage 1: Ein Auftraggeber will wissen, ob das Abbrechen einer Verkehrsanlage beim Kanalneubau zu den anrechenbaren Kosten zählt. Eine „echte“ Planung, vergleichbar mit der Neuplanung des Kanals, sei für den Abbruch nicht erforderlich. Dann könnten die Kosten nicht voll ansetzbar sein.

Frage 2: Ein Objektplaner will wissen, ob er auch die Planerhonorare der Fachplaner in seiner Kostenberechnung ausweisen müsse.

Vorab:

Die Vertragsparteien treffen im Ingenieurvertrag in der Regel keine Absprachen, in welcher Qualität und welchem Detaillierungsgrad Kostenermittlungen vom Planer zu erbringen sind. Es gilt der allgemeine Grundsatz im Werkvertrag, dass eine Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss. Im Hochbau gilt die DIN 276-1 schon lange als anerkannte Regel der Technik für Kostenermittlungen. Das liegt daran, dass die HOAI seit ihren Anfängen im Hochbau auf die DIN 276 Bezug nimmt und so in § 4 Abs. 1 HOAI 2013 aktuell regelt: *„Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung (...) von Objekten sowie den damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik (...) zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember*

2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen.“ Die DIN 276-1 trägt den Titel: „Kosten im Bauwesen – Teil 1. Hochbau“. Da die HOAI auf die DIN 276-1 verweist, käme kein Hochbauplaner auf die Idee eine andere Gliederung für seine Kostenermittlung zu nehmen, zumal es diese DIN bereits seit mehr als 30 Jahren in ähnlicher Form gibt. Die DIN 276-4 mit dem Titel: „Kosten im Bauwesen – Teil 4: Ingenieurbau“ gibt es erst seit August 2009, also seit rd. 5,5 Jahren. Sie gilt für die Kostengruppen 300 und 400 für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und verweist ansonsten auf die DIN 276-1. Früher haben Tiefbauplaner ihre Kostenermittlungen nach eigenen Strukturen, meist gewerkeorientiert erstellt. Da Planer ungern eingeführte Strukturen ändern, gibt es im Tiefbau immer noch viele solcher Kostenermittlungen. So lange es keinen Ärger oder Rückfragen gibt, wird ein Planer dies auch noch eine Weile beibehalten können. Zu empfehlen ist das heute nicht mehr. Da es die DIN 276-4 gibt, ist es auch für den Tiefbauplaner „sicherer“ sich an diese zu halten. Denn die Verwendung einer bestehenden DIN-Norm stellt sicher, dass eine schriftlich festgehaltene Regel angewendet wurde. So gilt die DIN 276-4 auch heute durchaus als anerkannt und wird in der Kommentarliteratur zur Anwendung schon fast dringend empfohlen (siehe Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, § 4 Rdn. 26).

Zur Frage 1:

Auf Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass er einen Planungsvertrag auf der Grundlage der HOAI 2013 für einen Abwasserkanal vergeben habe. Abwasserkanäle sind Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 2 HOAI und für die anrechenbaren Kosten gelten somit die Regelungen des § 42 HOAI, also auch des § 42 Abs. 3 HOAI. Dort ist geregelt: „Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für: 1. das Herrichten des Grundstücks (...)“. Das „Herrichten des Grundstücks“ ist ein Begriff, der nur in der DIN 276-1 definiert ist und auch Aufbruchmaßnahmen von Verkehrsanlagen (Kostengruppe 212 nach DIN 276-1) umfasst. Auf weitere Nachfrage erläutert der Auftraggeber, dass der Planer den Aufbruch in den Entwurfs- und Ausführungsplänen als Linien dargestellt, Massen und Kosten in allen Kostenermittlungen ausgewiesen, eine Leistungsbeschreibung erstellt und den Abbruch überwacht habe. Damit greift § 42 Abs. 3 HOAI: Der Planer hat die Leistungen nicht nur geplant (was allein bereits genügt hätte), sondern auch überwacht (was auch allein genügt hätte), damit die zugehörigen Kosten vollständig anrechenbar sind (siehe dazu den Artikel der Autoren im DIB 03/08). Dass der Auftraggeber die volle Anrechenbarkeit dieser Abbrucharbeiten als ungerecht empfindet, ist zwar verständlich, aber nicht relevant. Die HOAI unterscheidet bei der Anrechenbarkeit grundsätzlich nicht zwischen Leistungen, die viel Aufwand oder wenig Aufwand erzeugen. Sie sind entweder ganz, teilweise oder gar nicht anrechenbar; hier sind sie ganz anrechenbar. Hätte der Planer seine Kostenberechnung nach DIN 276 aufgestellt, wäre für den Auftraggeber sofort erkennbar gewesen, dass es sich beim Straßenaufbruch um Kosten des Herrichtens des Grundstücks handelt, die nach § 42 Abs. 3 HOAI zu bewerten sind. Das schafft Transparenz.

Zur Frage 2:

Auf Nachfrage teilt der Objektplaner mit, dass im Vertrag allgemein auf das Grundleistungsbild der HOAI 2013 Bezug genommen wurde und keine konkrete Regelung zum Umfang der Kostenermittlungen vereinbart sei. Demnach schuldet er eine Kostenberechnung nach § 633 Abs. 2 Nr. 2 BGB so, dass diese eine übliche Beschaffenheit aufweist, die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Was ein Auftraggeber vom Planer erwarten kann, hat der BGH im Urteil vom 21.03.2013 - VII ZR 230/11 klargestellt: Ein Objektplaner muss bereits in der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1) nach dem Budget des Auftrag-

gebers fragen und dieses berücksichtigen. Aus dem Blickwinkel des Auftraggebers umfasst ein solches Budget alle Kosten, die dem Auftraggeber entstehen. Muss er dieses abfragen und berücksichtigen, heißt das nichts anderes, als dass auch alle nachfolgenden Kostenermittlungen und Kostenkontrollen alle Kosten umfassen müssen. Das ist auch insoweit schlüssig, da der Objektplaner die Leistungen aller Fachplaner einschließlich deren Kostenermittlungen in die Gesamtplanung integriert. Ohne die Kostenermittlungen der Planer der Technischen Ausrüstung und des Tragwerksplaners, könnte der Objektplaner die Baukosten nicht ermitteln. Folglich wird man von ihm erwarten, dass er die Honorare der Fachplaner abfragt und damit seine Kostenermittlungen vervollständigt, wie das auch beim Hochbau üblich ist. Es lässt sich kein Grund erkennen, warum das beim Tiefbau anders sein sollte.

Der Planer ist dabei gut beraten, wenn er für seine Kostenermittlungen die DIN 276 zu Grunde legt. Schließlich verfolgt die DIN 276-1 gemäß Abs. 3.3.2 folgendes Ziel: „Die Kosten sind vollständig zu erfassen und zu dokumentieren.“ Die DIN 276 stellt also eine Checkliste dar, um alle Kosten zu erfassen. Konkret bedeutet dies:

- Die 100er Kosten (Grundstück) werden vollständig beim Auftraggeber abgefragt. Wenn dieser hierfür keine Kosten vorgesehen wissen will, kann und sollte der Objektplaner dies dokumentieren.
- Die 200er Kosten (Herrichten und Erschließen) und 300er Kosten (Bauwerk – Baukonstruktion) werden selbst ermittelt (was zur Anrechnung führt, siehe dazu die Frage 1).
- Die 400er Kosten (Bauwerk – Technische Anlagen) werden bei den Fachplanern der Technischen Anlagen abgefragt.
- Die 500er Kosten (Außenanlagen) werden selbst ermittelt, wenn er dazu den Planungsauftrag hat, oder beim Freianlagenplaner abgefragt.
- Die 600er Kosten (Ausstattung und Kunstwerke) werden erneut selbst ermittelt, wenn er dafür die Planung im Auftrag hat. Dann sind diese Kosten Teil der anrechenbaren Kosten (§ 42 Abs. 2 Nr. 4 HOAI). Die Kosten der Kostengruppe 620 Kunstwerke kommen bei Ingenieurbauwerken praktisch nicht vor.
- Die 700er Kosten (Baunebenkosten), werden, soweit das eigene

Honorar betroffen ist (Teil der 730er Kosten), selbst genau ermittelt. Diese sind heute vorsorglich mit Blick auf die o. g. Rechtsprechung des BGH (Stichwort: Budget und Transparenz für den Auftraggeber) nicht mehr mit einem einfachen pauschalen Ansatz (früher meist ca. 15 %) zu berücksichtigen, sondern genauer. Hinzu kommt, dass die 710er Kosten heute übliche Bauherrenaufgaben, wie die Projektsteuerung, umfassen, die beim Auftraggeber abzufragen sind. Die 720er Kosten sind vorbereitende Planungsleistungen, wie z. B. Baugrunduntersuchungen. Diese werden, wie die 730er Kosten (alle Architekten- und Ingenieurleistungen und damit auch alle Fachplanerleistungen), die 740er Kosten (Gutachten und Beratungen), 750er Kosten (Künstle-

rische Leistungen), 760er Kosten (Finanzierungskosten), 770er Kosten (Allgemeine Baunebenkosten) und 790er Kosten (Sonstige Baunebenkosten) beim Auftraggeber abgefragt.

Das Ergebnis wäre dann eine vollständige Ermittlung aller Kosten eines Bauwerks.

Fazit:

Die Verwendung der DIN 276-1 und DIN 276-4 beim Planen von Ingenieurbauwerken ist zwar heute noch kein Standard, den Planern aber anzuraten. Denn diese gelten zunehmend als anerkannt. Werden sie verwendet, lassen sich Fragen der Zuordnung zu anrechenbaren Kosten einfach beantworten. Eine vollständige Kostenberechnung nach DIN 276 stellt zudem sicher, dass der Auftraggeber umfassend über die zu erwartenden Kosten informiert ist und sein Budget danach richten kann.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 06/2015, Seiten 48 bis 49
